

...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM



AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG

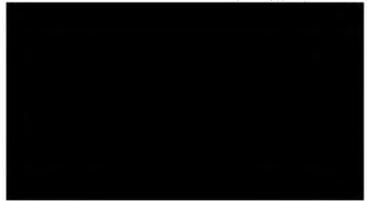
ANSPRECHPARTNER

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-CL 0199/2016

(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 10.04.2017



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Vorhaben Errichtung von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.3MW, Nabhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, 3.300 kw
Ort Lieg
Gemarkung Flur: 9, Flurst.: 2,3; Flur 12, Flurstück 47; Flur 11, Flurstück 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.3MW, Nabhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, 3.300 kw in der Gemarkung Lieg, Flur: 9, Flurstücke 2, 3; Flur 12, Flurstück 47; Flur 11, Flurstück 7

Anlagen-Nummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	X	Y	Z	Hersteller	Typ	Nabhöhe (m)	Rotordurchmesser	Leistung (KW)
WEA 1	Lieg	12	47	380694	5556450	306	Vestas	V126-3.3	149	126	3300
WEA 2	Lieg	11	7	380206	5556165	297	Vestas	V126-3.3	149	126	3300
WEA 3	Lieg	11	7	379711	5556005	273	Vestas	V126-3.3	149	126	3300
WEA 4	Lieg	9	2	379775	5555715	283	Vestas	V126-3.3	149	126	3300
WEA 5	Lieg	9	3	380256	5555526	252	Vestas	V126-3.3	149	126	3300

\\KVNAS01\MIKROFRO\$\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2016\M12\00014A64.DOC

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COICHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL * BLZ: 587 512 30 * KONTO: 4606
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS



GÄRNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 16:00	Fr.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 - 17:00	Do.	07:15 - 18:00	Fr.	07:15 - 13:30
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 - 15:00	Do.	07:30 - 17:30	Fr.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 - 12:00	SOWIE 14:00 - 16:00		Fr.	07:30 - 12:30



5. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell unverzüglich anzuzeigen.
6. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
7. Die Verlegung der Kabeltrasse ist nicht Bestandteil des Bescheides. Eine hierfür erforderliche Genehmigung ist separat zu beantragen.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Schall und Schatten

1. Die Genehmigung ergeht in Bezug auf die Bereiche Schall und Schatten unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus der noch ausstehenden abschließenden Prüfung durch die SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht, ergibt.
2. Mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn die SGD Nord die Antragsunterlagen abschließend geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen formuliert hat.

Es wurde durch den Antragsteller ausschließlich der Tagbetrieb der Windenergieanlagen beantragt. Dies bedeutet, dass die Windenergieanlagen in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr nicht betrieben werden.

Grundlage für die Entscheidung sind die folgenden Unterlagen:

- Schalltechnische Immissionsprognose zur geplanten Errichtung von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Lieg durch das Schalltechnische Ingenieurbüro Pies vom 04.04.2017, Auftrag-Nr.: 17978 / 0417 / 1
- Schattenwurfgutachten zur geplanten Errichtung von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Lieg durch das Schalltechnische Ingenieurbüro Pies vom 31.03.2017, Auftrag-Nr. 17913 / 0317 / 2

Die in Bezug auf die Punkte Schall und Schatten ergänzten Antragsunterlagen wurden der Kreisverwaltung Cochem-Zell am 05.04.2017 vorgelegt. Da der Antragsteller von der Genehmigungsbehörde eine Entscheidung zum 10.04.2017 wünscht, war eine abschließende Stellungnahme der Fachbehörde SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich.

Die SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht, hat jedoch gegenüber der Kreisverwaltung Cochem-Zell mit E-Mail vom 06.04.2017 mitgeteilt, dass der Tagbetrieb dem Grunde nach genehmigungsfähig ist.

Die konkreten Festsetzungen, mit denen ein genehmigungsfähiger Betrieb der Anlagen möglich ist, können durch die SGD Nord erst nach abschließender Prüfung der Unterlagen

formuliert werden. Dies bedeutet, dass die genehmigungsfähige und mit Bescheid festgelegte Betriebsweise von der beantragten abweichen kann.

Die Auflagen im Hinblick auf die zu überprüfenden Themenbereiche Schall und Schatten werden durch die SGD Nord nach der abschließenden Überprüfung der Antragsunterlagen mitgeteilt. Die Festlegung von Nebenbestimmungen ist Voraussetzung für den Betrieb der Windenergieanlagen.

Anlagensicherheit

1. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- a) Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
- b) Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

2. Die Genehmigung ergeht in Bezug auf den Bereich Anlagensicherheit unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus der noch ausstehenden abschließenden Prüfung durch die SGD Nord, Referat Gewerbeaufsicht, ergibt.
3. Mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn die SGD Nord die Antragsunterlagen abschließend geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen formuliert hat.

Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf

4. Die Windenergieanlagen dürfen mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefahrbringendem Eisabwurf führen können, nicht betrieben werden.
5. Zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf sind die beantragten Windenergieanlagen, wenn die Außentemperatur 5° Celsius erreicht oder unterschreitet (gemessen an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe), außer Betrieb zu nehmen. Die Windenergieanlagen dürfen entgegen Satz 1 betrieben werden, sofern die Anlagen mit einem funktionsfähigen und wirksamen System zum Schutz vor Eisabwurf ausgestattet